

TK 01/2017 VOM 14.03.2017

•	Editorial	Seite 2
•	Zum Thema: Telekom-Control-Kommission (TKK) adaptiert regulatorischen Rahmen für Breitbandausbau	Seite 3
•	Internationales: 1. BEREC-Plenum 2017 in Paris: ein Kurzbericht	Seite 4
•	Internationales: BEREC startet Konsultation zur Medium-Term Strategy 2018 bis 2020	Seite 5
•	Internationales: Roaming neu: Aus für Roamingaufschläge ab 15. Juni	Seite 6
•	Terminaviso: Salzburger Telekom-Forum 2017	Seite 8
•	Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz	Seite 9

 Mariahilfer Straße 77–79
 E: rtr@rtr.at
 FN 208312t, HG Wien

 1060 WIEN, ÖSTERREICH
 T: +43 1 58058-0
 DVR-Nr.: 0956732

 www.rtr.at
 F: +43 1 58058-9191
 UID-Nr.: ATU43773001



Editorial

Längst Vergangenes

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

1997



nach einer Neugestaltung des RTR-Webauftritts vor zwei Jahren war die logische Konsequenz, auch unser Corporate Design nach beinahe zwei Jahrzehnten einer kritischen Prüfung zu unterziehen und Antworten auf Fragen zu finden wie "Ist es noch zeitgemäß und genügt es den heutigen Anforderungen?". Fazit: Es ist in die Jahre gekommen und es gibt Verbesserungsbedarf!

1998

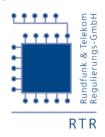


Wir haben uns daher letztes Jahr eingehend mit der Neugestaltung unseres Corporate Designs auseinandergesetzt und starten mit einem neuen Look ins Jahr 2017!

Die auf den ersten Blick auffälligste Neuerung ist das neue Logo. Eine Änderung war notwendig, da sich die Anforderungen an die Darstellbarkeit eines Logos im Laufe der Jahre geändert haben: Das Logo sollte medienübergreifend darstellbar und in verschiedenen Größen gut lesbar sein – im Web, auf Social Media, als Icon und auch in einer Schwarz-Weiß-Darstellung. Unser bisheriges Logo mit seinen vielen Bestandteilen war sehr komplex und ist somit bereits seit längerem an technische Grenzen in der Reproduzierbarkeit gestoßen.

Nun ein Abschied ...

2001



Das neue RTR-Logo orientiert sich in seiner Anmutung an dem alten Logo, spiegelt Modernität, Offenheit und Dynamik wider und akzentuiert die Qualitätsaspekte der Marke RTR. Die Wiedererkennungsmerkmale wurden dabei beibehalten: die bekannten Elemente Punkt und Linie und die Farbe Blau in einem deutlich frischeren und helleren Ton!

Die Neuausrichtung des Corporate Designs umfasst aber wesentlich mehr als das Logo. Wir haben das Schriftbild modernisiert und werden hinkünftig mehr Farbe und grafische Elemente einsetzen, um beispielsweise "trockene" Berichte leichter erfassbar zu machen. Bessere Lesbarkeit war uns aber auch bei Gutachten, Bescheiden oder den Formularen, die auf unserer Website veröffentlicht sind, ein großes Anliegen.

... der Neubeginn

2017



Wir hoffen, dass Ihnen unser neues "Outfit", das wir im Laufe des heurigen Jahres nach und nach unserem Außenauftritt verpassen, gefallen wird!

Mag. Johannes Gungl

Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post RTR Dr. Alfred Grinschgl

Geschäftsführer Fachbereich Medien RTR



Zum Thema

Telekom-Control-Kommission (TKK) adaptiert regulatorischen Rahmen für Breitbandausbau

In der Sitzung am 6. Februar 2017 hat die TKK Entscheidungsentwürfe in den Märkten für lokalen und regionalen Zugang beschlossen, die aktuell öffentlich zur Konsultation stehen.

Konsultation läuft noch bis 17. März

Mit dieser bereits dritten Generation der NGA-Regulierung setzt die TKK den erfolgreichen Weg zur Förderung des Breitbandausbaus fort. Beide Vorgängerentscheidungen zum lokalen Zugang – die Bescheide M 3/09 vom September 2010 und M 1.1/12 vom Dezember 2013 – wurden inzwischen vom Verwaltungsgerichtshof vollinhaltlich bestätigt.

Vectoring ermöglicht höhere Bandbreiten über das Kupfernetz

Die TKK passt mit ihrer nunmehr in Aussicht genommenen Entscheidung zum lokalen Zugang das bewährte Regelungskonzept über Planungsrunden, Investitionsabgeltung, Netzverträglichkeit und "virtuelle Entbündelung" – künftig auch mit regionaler Übergabe – an die aktuellen Erfordernisse des Marktes an. Die Vorleistungsentgelte wurden neu ermittelt und deren laufende Überprüfung auf Margin-Squeeze-Freiheit vereinfacht. Besondere Aufmerksamkeit widmet die TKK auch der Unterstützung der weiteren Verbreitung der Vectoring-Technologie.

Im Entscheidungsentwurf zum regionalen Zugang erweitert die TKK das Sortiment an verfügbaren Breitbandvorleistungsprodukten: Neben dem bewährten Bitstreaming für ISPs soll zusätzlich die Möglichkeit einer virtuellen Entbündelung mit regionaler Verkehrsübergabe in den Landeshauptstädten und an zusätzlichen Übergabepunkten in Wien bestehen.

Die TKK erwartet sich durch die Entscheidungen weitere Fortschritte beim Glasfaserausbau und die weitere Verbesserung der Versorgungssituation von Kunden im Breitbandbereich.

Die Entscheidungsentwürfe der TKK werden noch bis 17. März 2017 österreichweit konsultiert:

(www.rtr.at/de/inf/Konsult M 1 5 15 Zugang lokal bzw. www.rtr.at/de/inf/Konsult M 1 6 15 Zugang zentral)

Danach wird eine internationale Koordination mit der Europäischen Kommission und anderen europäischen Regulierungsbehörden durchgeführt, bevor die TKK die endgültige Entscheidung fasst.



Internationales

1. BEREC-Plenum 2017 in Paris: ein Kurzbericht

20 Jahre IRG und ARCEP

Das 1. Plenum 2017 fand am 23. und 24. Februar unter dem Vorsitz des Präsidenten der französischen Regulierungsbehörde ARCEP, Herrn Sébastien Soriano, in Paris statt. Weiters fand am 22. Februar eine Veranstaltung zum Thema "RegTech is the new GovTech" anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der IRG (Independent Regulators Group) und der französischen Regulierungsbehörde (ARCEP) statt. Es gab Vorträge von namhaften Experten zum Thema Regulierung in den letzten 20 Jahren und zukünftige Herausforderungen, die sich durch die technische Entwicklung stellen. Ein wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang war das Thema Daten und Internet. Unter den Vortragenden waren u.a.:

- Jean Tirole, Ökonom und Nobelpreisträger (2014)
- Matthew Kirk, Group External Affairs Director, Vodafone
- Alejandra de Iturriaga Gandini, Electronic and Audiovisual Communications Director, CNMC
- Yochai Benkler, Professor of Entrepreneurial Legal Studies at Harvard Law School and Faculty co-director of the Berkman Klein Center for Internet & Society at Harvard University

Unter folgendem Link findet sich eine Aufzeichnung des Workshops: http://video.arcep.fr/fr/20-ans-de-l-arcep

Update der Roamingarbeitsgruppe Zudem wurde aus der Roamingarbeitsgruppe über den derzeitigen Stand der Arbeiten zu den Leitlinien zur Roaming-Verordnung berichtet. Diese Leitlinien beschäftigen sich insbesondere mit dem Inkrafttreten von "Roam-like-at-home" und den damit in Zusammenhang stehenden Regelungen zur "Fair Use Policy". Weiters behandeln die Leitlinien die Methode zur Prüfung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge sowie den von Roaminganbietern für diese Prüfung zu stellenden Antrag. Die Leitlinien sollen Ende März/Anfang April veröffentlicht werden.

Weiters wurden folgende Dokumente zur Veröffentlichung verabschiedet:

Zahlreiche Arbeitspapiere wurden diskutiert

- Konsultation der Mid-term Strategy 2018 2020: Dieses Dokument befasst sich mit der Mittelfriststrategie von BEREC für die Jahre 2018 bis 2020. BEREC veröffentlicht seit 2011 eine Mittelfriststrategie: die erste wurde für die Periode 2012 bis 2015 und die zweite für 2015 bis 2017 verabschiedet.
- BEREC update survey on the implementation and application of the universal service provisions – a synthesis of the results: Gemäß Artikel 15 der Universaldienstrichtlinie (USD-RL)¹ hat die Europäische Kommission die Verpflichtung, periodische Überprüfungen der Anwendung der USD-RL vor

¹ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABI L 108/51 in der geltenden Fassung.



dem Hintergrund der sozialen, ökonomischen und technischen Entwicklungen durchzuführen. Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Implementierung und Anwendung der Bestimmungen betreffend den Universaldienst in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Der Bericht umfasst unter anderem die Erhebung von Netzkosten, Ausgleichsmechanismen, die Beurteilung der Auswirkungen der Universaldienstbestimmungen auf wettbewerbliche Ergebnisse und von Regulierungsbehörden implementierte Maßnahmen hinsichtlich des Aspekts der Erschwinglichkeit der Universaldienstverpflichtung (wie z.B. Endkundenpreisobergrenzen).

 Proceedings of the BEREC expert workshop on IoT: Der Workshop zum Thema "Enabling the Internet of Things (IoT)" fand am 1. Februar 2017 in Brüssel statt. Im Rahmen dieses Workshops wurden regulatorische Implikationen und Lösungen, welche möglicherweise benötigt werden, um eine umfassende und nachhaltige Ausrollung, die signifikante Vorteile für Bürgerinnen bzw. Bürger und Konsumentinnen bzw. Konsumenten sektorübergreifend sicherstellt, zu ermöglichen. Dieser Bericht ist eine Zusammenfassung des Workshops und stellt die wichtigsten Ergebnisse des Workshops dar.

Unter folgendem Link können die Vorträge abgerufen werden: http://www.berec.europa.eu/eng/events/berec events 2017/151-berecworkshop-on-enabling-the-internet-of-things

Sämtliche Unterlagen zum Plenum sowie zum öffentlichen Debriefing, das am 8. März 2017 in Brüssel stattfand, sind auf der BEREC Website unter folgendem Link veröffentlicht: http://berec.europa.eu/

Terminaviso für das 2. BEREC-Plenum

Das 2. Plenum 2017 findet am 1. und 2. Juni 2017 in Lissabon statt.

Internationales

BEREC startet Konsultation zur Medium-Term Strategy 2018 bis 2020

Am 8. März hat BEREC eine Konsultation seiner Medium-Term Strategy für die Jahre 2018 bis 2020 gestartet. Mit der Konsultation schafft BEREC für alle Stakeholder die Möglichkeit, sich aktiv in die Gestaltung der Strategie einzubringen.

Konsultation läuft bis 5. April

Die Medium-Term Strategy wird in zwei Stufen konsultiert. Die nun gestartete erste Konsultation zielt in erster Linie darauf ab, die Sichtweisen der Stakeholder auf technologische Entwicklungen und Marktentwicklungen in einem frühen Stadium der Strategieentwicklung zu erheben, um diese in die weitere Erarbeitung der Strategie einfließen zu lassen. Die Konsultation endet am 5. April 2017.



Das Konsultationsdokument ist unter folgendem Link veröffentlicht: http://berec.europa.eu/eng/document-register/subject-matter/berec/public-c-onsultations/6974-stakeholder-consultation-on-the-review-of-the-berec-medium-term-strategy-for-2018-2020

Zweite Konsultation geplant

Die zweite öffentliche Konsultation folgt nach dem nächsten BEREC-Plenum, das für Juni geplant ist. Beide Konsultationen werden mittels des neuen Online-Konsultationstools durchgeführt. Eine rege Beteiligung auch von österreichischen Betreibern und Interessenorganisationen ist ausdrücklich willkommen.

Internationales

Roaming neu: Aus für Roamingaufschläge ab 15. Juni

Roam like at Home

Anfang 2017 erzielten das Europäische Parlament und der Rat eine politische Einigung über die Höhe der Vorleistungsentgelte für Roaming, welche Voraussetzung für die Abschaffung von Aufschlägen für Roaming ist. Ab 15. Juni 2017 darf der inländische Anbieter für Roamingdienste im Rahmen der angemessenen Nutzung (Fair Use Policy) nicht mehr als den Inlandspreis ohne zusätzliche Aufschläge verrechnen. Genauere Regelungen zur Fair Use Policy wurden von der Europäischen Kommission in einer Verordnung am 15. Dezember 2016 festgelegt.

Demnach hat der Anbieter seinen Kundinnen und Kunden, die einen gewöhnlichen Aufenthalt im Heimatland oder stabile Bindungen zum Heimatland (wie z.B. dauerndes Vollzeitbeschäftigungsverhältnis, Teilnahme an wiederkehrenden Vollzeitstudienkursen) nachweisen, auf deren vorübergehenden Reisen Roamingdienste zu Inlandspreisen bereitzustellen. Anbieter dürfen zur Vermeidung zweckwidriger und missbräuchlicher Verwendung von Roamingdiensten Kontrollmechanismen einführen, welche auf objektiven Kriterien beruhen müssen (insbesondere überwiegende inländische Nutzung im Vergleich zur Roaming-Nutzung oder überwiegende Anwesenheit im Heimatland im Vergleich zu Auslandsaufenthalten in der EU).

Der Anbieter kann für bestimmte Tarife (pro Einheit abgerechnete Wertkartentarife, offene Bündel) zusätzliche Mengenbegrenzungen für Daten-Roamingdienste zum Inlandspreis vorsehen. Nach Ausschöpfen dieser Limits darf der Anbieter Aufschläge in der Höhe der maximalen Vorleistungspreisobergrenzen zum Inlandspreis verrechnen.

Die neuen Regelungen im Detail

Prinzip der stabilen Bindung zum Heimatstaat

Der Kunde kann in dem Mitgliedstaat, in dem er eine "stabile Bindung" vorweisen kann, einen Mobilfunkvertrag abschließen, den er auch für periodisches Reisen im Ausland zu nationalen Konditionen nutzen kann.



Der Anbieter darf vom Kunden einen Nachweis über diese "stabile Bindung" verlangen. Ein solcher Nachweis kann zum Beispiel eine Postadresse, ein Nachweis einer Bildungseinrichtung oder vom Finanzamt sein.

Für bestimmte Tarife dürfen weiterhin Limits für Datenroamingdienste vorgesehen werden.

Zudem darf ein Anbieter für Datenroamingdienste auch Volumengrenzen vorsehen:

 Vorausbezahlte Tarife: Unter diesem Begriff werden nur Tarife verstanden, die pro Einheit abgerechnet werden, also keine Bündeltarife. Bei diesen Tarifen darf als Alternative zum Nachweis stabiler Bindungen ein Limit für Datenroamingdienste vorgesehen werden.

Das Mindestlimit berechnet sich folgendermaßen: Das aufgeladene Guthaben zum Zeitpunkt des Grenzübertritts (exkl. USt) wird dividiert durch die Vorleistungspreisobergrenzen. Der Wert, der sich daraus ergibt, entspricht dem Mindestlimit für das aufgeladene Guthaben.

 Offene Bündel sind einerseits unlimitierte Datentarife oder Tarife, bei denen der nationale implizite Endkundenpreis (berechnet sich aus Endkundenpreis exkl. USt dividiert durch die inkludierten GB) niedriger ist als die Vorleistungspreisobergrenzen. Auch bei solchen Tarifen darf der Anbieter Volumenlimits für Datenroamingdienste vorsehen, die sich folgendermaßen berechnen: Endkundenpreis dividiert durch das Vorleistungsentgelt mal zwei.

Überschreitung des Fair Use Limits

Überschreitet ein Kunde das Fair Use Limit, darf der Anbieter einen Aufschlag für Roamingdienste verrechnen. Die maximalen Aufschläge auf den nationalen Preis sind die Vorleistungsentgelte, welche in der Roamingverordnung festgesetzt sind und welche jährlich bis 2022 sinken werden. Diese Aufschläge dürfen derzeit max. in folgender Höhe verrechnet werden:

- 6 Eurocent pro aktiver Minute,
- 2,4 Eurocent für das Versenden je SMS; für den Empfang darf kein Aufschlag verrechnet werden,
- 6 Eurocent pro MB,
- derzeit 1,296 Eurocent pro passiver Minute.

Zudem darf der maximale Preis plus Vorleistungsentgelt folgende Grenzen nicht überschreiten (inkl. Ust):

- 22,8 Eurocent pro aktiver Minute,
- 7,2 Eurocent pro SMS,
- 24 Eurocent pro MB,
- derzeit 1,296 Eurocent pro passiver Minute.



Kontrollmechanismus zur Vermeidung zweckwidriger und missbräuchlicher Nutzung

Weiters kann der Anbieter Kontrollmechanismen vorsehen, um die missbräuchliche Nutzung von Roamingdiensten zu nationalen Preisen zu erkennen und zu verhindern. Die Anbieter haben nach einer Beobachtungsperiode von mindestens vier Monaten die Möglichkeit, anhand objektiver Kriterien die missbräuchliche und zweckwidrige Nutzung abzustellen. Diese objektiven Kriterien sind:

- überwiegender Auslandsaufenthalt und/oder überwiegende Nutzung von Roamingdiensten im Ausland,
- lange Inaktivität einer SIM-Karte in Verbindung mit einer hauptsächlichen oder sogar ausschließlichen Nutzung zum Roaming,
- Verträge für mehrere SIM-Karten und deren aufeinanderfolgende Nutzung durch denselben Kunden.

Falls der Anbieter aufgrund der Beobachtung dieser Kriterien objektive und fundierte Nachweise feststellt, die auf das Risiko einer missbräuchlichen oder zweckwidrigen Nutzung der Roamingdienste hinweisen, muss er den Kunden auf das festgestellte Verhaltensmuster hinweisen. Der Kunde hat dann innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis die Möglichkeit, zu beweisen, dass keine missbräuchliche Nutzung vorliegt. Andernfalls ist der Roaminganbieter berechtigt, ab dem Hinweis, dass eine missbräuchliche Nutzung festgestellt wurde, einen Aufschlag in Höhe der Vorleistungsentgelte (unter Einhaltung der oben genannten Höchstentgelte) für die Nutzung von Roamingdiensten zu verrechnen. Der Aufschlag darf nur solange verrechnet werden, bis das Verhalten dieses Kunden keine missbräuchliche Nutzung mehr erkennen lässt.

Fazit

Auch wenn es ab Mitte Juni innerhalb der EU keine Roamingaufschläge mehr geben wird, wirklich transparent und einfach wird es für die Kunden nicht. So fallen Telefonate von Österreich ins Ausland nicht unter die Roamingregulierung. Die Berechnung der eigenen Fair-Use-Grenze kann eine Herausforderung sein und eine Verpflichtung zum Anbieten von Roamingdiensten besteht nicht. Manche Tarife werden daher kein Roaming beinhalten. Es ist davon auszugehen, dass viele Fragen folgen werden.

Terminaviso



Salzburger Telekom-Forum 2017

Das Salzburger Telekom-Forum findet heuer am 28. und 29. August 2017 statt. Die Veranstaltung wird sich schwerpunktmäßig dem Telekom-Review widmen. Das Programm wird voraussichtlich im Juni veröffentlicht werden.



Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaberin (Verlegerin): Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Unternehmensgegenstand: Besorgung der Rundfunk-, Telekom- und Postregulierung in Österreich,

1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79,

FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich

Geschäftsführer: Mag. Johannes Gungl (Fachbereich Telekommunikation und Post) und Dr. Alfred

Grinschgl (Fachbereich Medien)

Aufsichtsrat: Dr. Harald Glatz, Mag. Sabine Joham-Neubauer, Ing. Mag. Alfred Ruzicka,

Dr. Matthias Traimer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Michael Ogris, Ursula Assmann,

Mag. Sandra Fössl, Mag. Florian Klicka

Grundlegende Richtung: Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Telekommunikation

und Post sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.